



## Weisung «Einstufung von Kampfrichtern»

### 1 Allgemeines

Die Einstufung der Kampfrichter muss im ganzen ESV einheitlich gehandhabt werden und gemäss den nachfolgenden Kriterien erfolgen.

### 2 Einstufung

#### 2.1 Kriterien für Stufe 1 (Einsatz an Jung-, Nachwuchs- und Rangschwingfesten)

- Besuchter Grundkurs.
- Muss Mitglied eines Schwingklub sein.

#### 2.2 Kriterien für Stufe 2 (Einsatz an Kranzfesten möglich)

- Einige Jahre auf Stufe 1, pro Jahr vier bis fünf Einsätze.
- Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen.
- Die jeweilige Kampfrichterkommission fällt den Entscheid zur «Beförderung».

#### 2.3 Kriterien für Stufe 3 (alle Stufen und Einsatz bis Schwingfeste der Stufe Teilverbands- und Bergkranzschwingfeste)

- Einige Jahre auf Stufe 2, pro Jahr fünf bis zehn Einsätze (stufengerecht).
- Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen.
- Die jeweilige Kampfrichterkommission fällt den Entscheid der «Beförderung».
- Eine Rückstufung ist jederzeit möglich.

#### 2.4 Kriterien für Stufe 4 (alle Stufen inklusive Eidgenössische Anlässe)

- Bewährt auf Stufe 3, spontan, entscheidungsfreudig, gute Körpersprache, pro Jahr mindestens zehn Einsätze («crème de la crème» der Kampfrichter).
- Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungskursen.
- Die Kampfrichterkommission des Teilverbandes fällt den Entscheid zur «Beförderung».
- Ein Kampfrichter der Stufe 4 bleibt permanent in dieser Stufe, sofern er die Anforderungen erfüllt.
- Eine Rückstufung ist jederzeit möglich.



### **3 Genehmigung / Inkrafttreten**

Diese Weisungen wurden am 05.02.2025 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Ersigen, 05.02.2025

#### **Eidgenössischer Schwingerverband**

Obmann

Markus Lauener

Technischer Leiter ESV

Stefan Strebel